

---

# Das Nationale Versicherungsbüro Schweiz und der Nationale Garantiefonds Schweiz: Geschäftsbericht 2023

DANIEL WERNLI, Präsident NVB und NGF, Zürich

## Inhalt

Zusammenfassung.....	1
1. Entwicklungen in der Schweiz und in Liechtenstein.....	1
2. Council of Bureaux (COB) und Europa .....	4
3. Weitere Mitgliedschaften des NVB und des NGF.....	5
4. Schadensabwicklung und Entschädigungsstelle.....	6
5. Finanzen.....	7
6. Weiterbildung .....	8
7. Organisation und Personelles.....	8

## Zusammenfassung

*Der vorliegende Bericht über die Tätigkeit des Nationalen Versicherungsbüros Schweiz (NVB) und des Nationalen Garantiefonds Schweiz (NGF) im Jahr 2023 enthält einen Überblick über die wichtigsten Themen, welche die Gremien der beiden Vereine im vergangenen Jahr beschäftigt haben. Weitere aktuelle Informationen können der Webseite des NVB und des NGF entnommen werden, insbesondere der dort publizierten Broschüre «Portrait und Kennzahlen» und dem Jahresabschluss (<https://www.nbi-ngf.ch/de/nvb/facts-figures/portrait-und-kennzahlen-jahresabschluss>).*

## 1. Entwicklungen in der Schweiz und in Liechtenstein

### 1.1. Schweiz

Am 1. Januar 2024 ist in der Schweiz ein neues Insolvenzrecht Versicherungen in Kraft getreten. Der NGF war im Rahmen von zwei Arbeitsgruppen an der Erarbeitung der entsprechenden Bestimmungen im Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) beteiligt.

Die neue Regelung sieht insbesondere vor, dass der NGF ab dem 1. Januar 2024 für Insolvenzfälle – d.h. Versicherungskonkurse und Sanierungen von MFH-Versicherern (dazu mehr unten) – ab deren Eintritt jeweils für einen

Zeitraum von 5 Jahren bis zu einem maximalen Betrag von CHF 700 Mio. Leistungen erbringen und grundsätzlich auch entsprechende Mittel zur Verfügung bereithalten muss.

Die vorerwähnten CHF 700 Mio. müssen – wie von der Verordnung vorgesehen – innert "angemessener Zeit" geüfnet werden (Art. 54bis Abs. 7 VVV). Tatsächlich geht der Vorstand des NGF davon aus, dass der Zielbetrag von CHF 700 Mio. durch die Einnahmen aus der Beitragserhebung und dem Ertrag aus den Kapitalanlagen erreicht wird und bis auf weiteres keine Erhöhung des durch die Motorfahrzeughalter zu leistenden und derzeit CHF 3.80 betragenden Grundbeitrags an den NGF nötig ist.

Per 31. Dezember 2023 hat der NGF unter der Position «Konkursdeckung» CHF 176 Mio. bilanziert. Zusammen mit den Schwankungsrückstellungen, die sich auf rund CHF 20 Mio. beliefen, standen dem NGF per 31. Dezember 2023 damit CHF 196 Mio. an Mitteln für die Deckung von Konkursfällen zur Verfügung.

Das neue Insolvenzrecht Versicherungen beschränkt sich nicht auf den Sachverhalt des Versicherungskonkurses, sondern sieht zusätzlich verschiedene Mechanismen vor, welche die Sanierung eines in Schieflage geratenen Versicherungsunternehmens ermöglichen sollen. Das SVG weist dem NGF in dieser Hinsicht eine neue Rolle zu. Die Regelung sieht vor, dass der NGF im Rahmen des Sanierungsverfahrens eines Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherers deckungspflichtig wird, wenn die FINMA eine Kürzung der Schadenzahlungen verfügt. In einem solchen Fall bezahlt der sanierungsbedürftige Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer den Anspruchsberechtigten weiterhin die insgesamt geschuldeten Schadenzahlungen. Der NGF erstattet ihm jedoch den von der FINMA verfügten Anteil zurück, um ihn finanziell zu entlasten (Art. 76 Abs. 4 lit. b SVG i.V. mit Art. 54a VVV).

Auch die existierende Konkursdeckung des NGF ist von Neuerungen betroffen. Anders als nach dem bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Recht ist der NGF nicht mehr für die operative Abwicklung der Schadenfälle des konkursiten MFH-Versicherers zuständig. Seine Rolle ist nunmehr eine finanzielle. Er bezahlt den anspruchsberechtigten Personen denjenigen Teil der Ansprüche aus, für den die Konkursverwaltung einen Verlustschein ausgestellt hat (Art. 76 Abs. 4 lit. a SVG). Da der Abschluss eines Konkursverfahrens jedoch mehrere Jahre andauern kann, sieht das Gesetz die Möglichkeit einer vorgezogenen Regulierung vor. Diese erfolgt auf Antrag der geschädigten Person. Der NGF bezahlt den noch offenen Anspruch, wenn die geschädigte Person vor Rechtskraft des Kollokationsplans Leistungen aus der Konkursmasse aus dem Erlös des gebundenen Vermögens erhält und von der Konkursverwaltung den Betrag mitgeteilt erhalten hat, mit dem ihr Anspruch in den Kollo-

kationsplan aufgenommen werden soll. Der Antragsteller muss der Regulierung des Schadens auf Basis des von der Konkursverwaltung mitgeteilten Betrags schriftlich zustimmen.

## **1.2. Liechtenstein**

Im Jahr 2021 verabschiedete die EU eine Revision der Richtlinie 2009/103 (sog. KH-Richtlinie). Die entsprechende Richtlinie 2021/2118 sieht u.a. die Einführung von Entschädigungsstellen vor, die alle Geschädigte mit Wohnsitz im EWR im Falle der Insolvenz eines Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherers mit Sitz im EWR schadlos halten sollen. Anders als in der Schweiz wurde diese Schadensdeckung betraglich nicht begrenzt. Endschuldner ist jeweils die Stelle jenes Mitgliedstaates, in dem der insolvente Versicherer seinen Sitz hat. Die Richtlinie ist für den EWR relevant, und somit muss das Fürstentum Liechtenstein die entsprechenden Bestimmungen in sein nationales Recht umsetzen. In der EU muss die Richtlinie in Bezug auf die Insolvenzentschädigungsstellen bereits per 23. Dezember 2023 umgesetzt sein. Die Umsetzungsfrist im EWR steht noch nicht fest. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass die Bestimmungen in Liechtenstein spätestens per 1. Januar 2025 umgesetzt werden sollten.

Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der betroffenen Behörden Liechtensteins, der Schweiz sowie des NGF prüfte in den Jahren 2022 und 2023 die Auswirkungen der Umsetzung der Richtlinie auf die Finanzierung des Garantiefonds und erarbeitete entsprechende Lösungsvorschläge. Dabei galt es, den Widerspruch zwischen künftig beschränkter Insolvenzdeckung in der Schweiz und unbeschränkter Deckung in Liechtenstein zu lösen, dies vor dem Hintergrund des derzeit für den NGF auf der Grundlage eines Notenaustauschs zwischen der Schweiz und Liechtenstein geltenden Verbots der Führung von getrennten Rechnungen für das schweizerische und das liechtensteinische Geschäft. Weiter musste vermieden werden, dass Motorfahrzeughalter aus der Schweiz Insolvenzrisiken mitfinanzieren, welche auf reine EWR-Geschäfte liechtensteinischer und im EWR-Ausland tätiger Motorfahrzeugversicherer zurückzuführen sind. Am Prinzip der gleich hohen Beiträge der Motorfahrzeughalter aus der Schweiz und Liechtensteins wollte man dabei aber festhalten.

Das Ergebnis der Tätigkeit der Arbeitsgruppe wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2024 vorliegen und von den Behörden verabschiedet werden können.

## **2. Council of Bureaux (COB) und Europa**

### **2.1. Suspendierungen Russlands, Weissrusslands und Irans**

Im Juni 2023 hat die Generalversammlung des Dachverbands der Versicherungsbüros und der Einrichtungen der europäischen KH-Richtlinien, der COB in Brüssel, vor allem vor dem Hintergrund internationaler Wirtschaftssanktionen die Suspendierung der Versicherungsbüros Russlands, Weissrusslands sowie des Irans beschlossen. Die Suspendierungen der Versicherungsbüros Russlands und Weissrusslands gelten seit dem 1. Juli 2023, jene des Versicherungsbüros des Iran seit dem 1. Januar 2024.

Für die Suspendierung der Versicherungsbüros Russlands und Weissrusslands waren die infolge der Invasion der Ukraine durch Russland am 24. Februar 2022 und des daraus resultierenden Krieges verhängten Sanktionen ausschlaggebend. Tatsächlich haben diese die Schadenabwicklung jeweils stark verkompliziert, musste doch stets im Einzelfall geprüft werden, ob die involvierten Finanzinstitute und Zahlungsempfänger durch die Sanktionen betroffen sind. Ausserdem weigerten sich die Banken teilweise selbst dann Zahlungen auszuführen, wenn die Prüfung keine sanktionsrelevanten Sachverhalte ergab. Die Suspendierung der Mitgliedschaft des Versicherungsbüros des Iran ist ebenfalls auf die gegen den Iran verhängten internationalen Sanktionen zurückzuführen. Dazu gesellten sich diverse praktische Probleme, welche im Laufe der Jahre nicht gelöst werden konnten.

Diese Suspendierungen haben zur Folge, dass die Versicherungsbüros des COB und deren Mitglieder keine Internationalen Versicherungskarten (IVK) mehr für die Gebiete dieser Staaten herausgeben dürfen. Die Versicherungsbüros Russlands, Weissrusslands und des Iran dürfen ihrerseits gar keine Versicherungskarten mehr herausgeben. Die betroffenen Versicherungsbüros haben jedoch allesamt die Absicht bestätigt, die aus den gekündigten Abkommen herrührenden Verpflichtungen in Bezug auf die Abwicklung pendenter Schadenfälle einzuhalten. Nach fünf Jahren führt die Suspendierung gemäss Statuten des COB zum Ausschluss aus der Organisation.

### **2.2. Digitalisierung**

Die Digitalisierung der Abläufe zwischen den Versicherungsbüros schreitet weiter voran. Über die sog. Collaboration Plattform des COB können mittlerweile die überwiegende Mehrheit der Verfahren der Internal Regulations, dem zwischen Versicherungsbüros anwendbaren Regelwerk, abgewickelt werden. Die im Juni 2023 eingeführte neue IT-Plattform des NVB und des NGF ist mittels Schnittstelle an diese Collaboration Plattform angebunden.

Dies führt zu grossen Effizienzgewinnen für die Mitarbeitenden des Generalsekretariats des NVB und des NGF. Zudem werden die Wege insgesamt kürzer, weil die an die IT-Plattform des NVB und des NGF angebundenen Vertreter die relevanten Verfahren darin direkt initiieren können.

An der Generalversammlung 2023 des COB wurden die notwendigen Änderungen der Internal Regulations verabschiedet, welche die Einführung einer rein elektronischen internationalen Versicherungskarte (IVK) spätestens ab 1. Januar 2025 erlauben. Diesem Beschluss war im Oktober 2022 eine Resolution der zuständigen UNO-UNECE Arbeitsgruppe für den Strassenverkehr vorausgegangen, welche es dem COB erlaubt, entsprechende Bestimmungen zu erlassen. Bislang musste die IVK nach wie vor auf Papier ausgedruckt werden. Das NVB wird mit den Behörden und den Mitgliedgesellschaften im Laufe des Jahres 2024 die notwendigen Schritte in die Wege leiten, damit die elektronische IVK ab 1. Januar 2025 auch in der Schweiz Wirklichkeit werden kann.

Die Generalversammlung 2023 des COB bestätigte die Nominierung des NVB und des NGF als Vertreter der Central European Group für eine weitere dreijährige Amtsperiode im Application Committee und im Internal Regulations Committee. Weiter bestätigte die Generalversammlung die Nominierung des Verfassers als Vorsitzender des Monitoring Committees. Das NVB und der NGF vertreten ihre Regionalgruppe zudem in diversen Arbeitsgruppen.

### **3. Weitere Mitgliedschaften des NVB und des NGF**

#### **3.1. IETL**

NVB und NGF sind Gründungsmitglieder des Institute for European Traffic Law (IETL). Das Institut, das im Bereich der Mobilität und der internationalen Schadenregulierung tätig ist, bezweckt nach eigenen Angaben, den interdisziplinären Austausch zu fördern, Wissen und Fähigkeiten zu entwickeln, die Öffentlichkeit für diese Themen zu sensibilisieren und sich für die Gestaltung von Politik und Recht einzusetzen. Der Vorstand ist überzeugt, dass die Mitgliedschaft im IETL im Interesse der Mitglieder und Vertreter des NVB und des NGF und damit eindeutig auch im Interesse der Geschädigten liegt. Dies gilt insbesondere aufgrund der vom Institut organisierten Weiterbildungsveranstaltungen, die von den wichtigsten Akteuren im Bereich der internationalen Schadenregulierung besucht werden. Die Generalversammlung des IETL wählte den Verfasser im Oktober 2023 als Vizepräsidenten in den Vorstand des Instituts. Der Ehrenpräsident von NVB und NGF, Dr. Martin Metzler war bis im Oktober 2023 weiterhin für den Programmausschuss des

Instituts zuständig, dessen Aufgabe darin besteht, das Programm und die Referenten für das Online-Seminar im Frühling und die Verkehrsrechtstage im Oktober festzulegen. Er wurde bei seinem Austritt aus dem Ausschuss durch den Verfasser abgelöst.

Anlässlich der Verkehrsrechtstage vom 5./6. Oktober 2023 in Prag wurden folgende Themen behandelt, welche für das NVB und den NGF von besonderem Interesse waren:

- Neueste Entwicklungen im Bereich Verkehr und Mobilität
- Rechtsprechung des EuGH im Bereich der internationalen MFH-Schadenabwicklung
- Neuigkeiten im europäischen Haftpflichtrecht
- Grenzüberschreitende Kooperation im Bereich Schadenabwicklung
- Gefahren für die richterliche Unabhängigkeit
- EU-Strassenverkehrssicherheitspaket

### **3.2. HAVE**

Zur Erinnerung wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das NVB und der NGF im Jahr 2022 dem Zentrum für Haftpflicht-, Privat- und Sozialversicherungsrecht HAVE als Kollektivmitglieder beigetreten sind. Auch mit dieser Mitgliedschaft bezwecken die Vereine, die Verbreitung von Wissen durch die Teilnahme und aktive Mitarbeit ihrer Interessengruppen an den von HAVE organisierten Veranstaltungen und Veröffentlichungen zu fördern. Der Vorstand verspricht sich dadurch positive Effekte auf die im Namen des NVB und des NGF erfolgende Schadensabwicklung zu Gunsten der Strassenverkehrsoffer.

## **4. Schadensabwicklung und Entschädigungsstelle**

Im Jahr 2022 (neueste verfügbare Zahlen; Stand April 2024) wurden dem NVB 11'785 Fälle gemeldet, die gemäss Art. 74 SVG von den Vertretern des NVB (dem geschäftsführenden Versicherer Zürich und zugelassene Mitglieds- und Schadenregulierungsgesellschaften) in dessen Namen reguliert wurden. Die meisten Schadenfälle wurden von Fahrzeugen mit französischen Kontrollschildern verursacht (4'260), gefolgt von Fahrzeugen mit deutschen (2'777) und italienischen Kontrollschildern (1'670). Insgesamt stiegen damit die Unfallzahlen im Vergleich zum Höhepunkt der Corona-Pandemie im Jahr 2020 (9'144) und dem Jahr 2021 (10'917) wieder etwas an, sie blieben aber noch deutlich unter dem vorpandemischen Niveau von 2019 (13'920).

Umgekehrt wurden den ausländischen Versicherungsbüros im Jahr 2022 (ebenfalls neueste verfügbare Zahlen; Stand April 2024) 10'631 Unfallereignisse gemeldet, welche durch Fahrzeuge mit schweizerischen und liechtensteinischen Kontrollschildern verursacht wurden, davon 3'583 in Italien, 3'145 in Frankreich und 1'397 in Deutschland. In diesen Fällen steht das NVB jeweils als Garant der zuständigen schweizerischen und liechtensteinischen Versicherer in der Pflicht.

Dem Garantiefonds wurden im Jahr 2023 3'370 neue Fälle gemeldet (Vorjahr 3'414). Dabei handelt es sich grossmehrheitlich um Ereignisse mit Fahrerflucht. Die restlichen Schadenfälle – ca. 6% – betreffen nicht versicherte Fahrzeuge. Insgesamt beliefen sich die Zahlungen in NGF-Schadenfällen im Jahr 2023 auf CHF 6.8 Mio..

Der Entschädigungsstelle des Garantiefonds wurden im Jahr 2023 keine auf Art. 79d Abs. 1 lit. A SVG gestützte Gesuche zugestellt (Verletzung der dreimonatigen Frist zur Erteilung einer begründeten Antwort). Dies führt den Vorstand zur Erkenntnis, dass die Schadenabwicklung durch die Versicherer insgesamt als qualitativ hochwertig und proaktiv bezeichnet werden darf.

Die schwindend kleine Anzahl an Gerichtsverfahren mit einer Passivlegitimation des NVB und des NGF, die geringe Menge an Beschwerden (8 im Jahr 2023 gemeldete Fälle gegenüber 24 Fällen im Jahr 2022), die guten Resultate der Revision der Schadenfälle durch die Gesellschaften selbst (Fachcontrolling) sowie durch eigens dafür eingesetzte Revisoren (Fachrevision) bestätigen dieses erfreuliche Bild in Bezug auf die im Namen der beiden Vereine bearbeiteten Schadenfälle.

## **5. Finanzen**

Im Jahr 2023 beliefen sich die Beiträge der Halter von leichten Motorfahrzeugen bis 3.5t für die Finanzierung der gesetzlichen Aufgaben der Vereine auf CHF 3.80 für das NVB und CHF 0.40 für den NGF. Halter von Motorfahrzeugen mussten die Hälfte, jene von schweren Motorfahrzeugen das Doppelte dieser Beträge leisten. Insgesamt haben die Mitgliedgesellschaften CHF 24.3 Mio. für die Finanzierung der beiden Vereine erhoben.

Für das Jahr 2025 haben das NVB und der NGF unveränderte Beiträge bei der FINMA und der liechtensteinischen Regierung beantragt. Die FINMA hat diesen Antrag mit Verfügung vom 2. April 2024 gutgeheissen. Zum Zeitpunkt des Verfassens des vorliegenden Berichts (April 2024) stand die Genehmigung durch die Regierung Liechtensteins noch aus.

Per 31. Dezember 2023 belief sich das Vermögen des NVB auf CHF 60.9 Mio. (Vorjahr CHF 56.9 Mio.) und jenes des NGF auf CHF 230.4 Mio. (Vorjahr CHF 203.1 Mio). Beim NGF ist aufgrund der aktuell im Fokus stehenden Neuerungen im Zusammenhang mit der Insolvenzdeckung darauf hinzuweisen, dass sich der Konkursdeckungsfonds per 31. Dezember 2023 auf CHF 176 Mio. belief (Vorjahr CHF 161 Mio.).

Die Jahresrechnungen und das interne Kontrollsystem der Vereine wurden im Rahmen der ordentlichen Revision durch die Revisionsstelle EY geprüft, welche empfahl, die Jahresrechnungen ohne Vorbehalte zu genehmigen.

## **6. Weiterbildung**

Die Claims Conference 2023 fand in Luzern statt. Die Befragung der Teilnehmer ergab einen hohen Zufriedenheitsgrad bezüglich Themen und Organisation.

Anlässlich des Kongresses wurden Vorträge und Workshops zu den folgenden Themen abgehalten:

- Tätigkeitsberichte von NVB & NGF und COB
- Neuigkeiten beim COB
- Herausforderungen der neuen Elektromobilität
- Entschädigungsrecht in UK in der post-Brexit Zeit
- Regulierung von Personenschäden in Deutschland, Südost- und Südwesteuropa
- Digitale Abläufe für Agenten und Korrespondenten in der IT-Plattform von NVB & NGF
- Rechtsprechung des EuGH zur Unfallschadenregulierung
- Betrugsbekämpfung im System der Grünen Karte
- Digitalisierung der IVK
- Neuigkeiten der Internal Regulations und der KH-Richtlinie

## **7. Organisation und Personelles**

### **7.1 Ausschüsse des Vorstandes**

Die vom Vorstand behandelten Geschäfte werden grösstenteils in den thematischen Ausschüssen der beiden Vereine vorbereitet.

Der Ausschuss Legal & Compliance (LCA) befasste sich im Jahr 2023 insbesondere mit Thematiken rund um die künftige Insolvenzdeckung in Liechtenstein, Datenschutz- und Cybersecurity, Schadenzahlungen und internationale

Sanktionen, Gruppenbesteuerung des NVB und des NGF sowie die Umsetzung des Business Continuity Management-Konzepts der Vereine. Ausserdem gab der LCA Empfehlungen zu Händen des Vorstandes im Zusammenhang mit verschiedenen Vernehmlassungen zu geplanten Gesetzes- und Verordnungsänderungen ab.

Der Schadenausschuss (SchA) war mit der Vorbereitung der ab 2024 vorgesehenen Revision der von den Vertretern des NVB und des NGF in deren Namen abgewickelten Schadenfälle befasst. Der Ausschuss wurde zudem detailliert über bestimmte ausserprozessuale und prozessuale Fälle mit Passivlegitimation der Vereine informiert. In einzelnen Fällen gab der Ausschuss Handlungsempfehlungen- und Anweisungen ab. Weiter befasste sich der SchA mit der im Juni 2023 eingeführten neuen IT-Plattform von NVB & NGF. In diesem Zusammenhang stellen sich zahlreiche Fragen, welche die Anbindung dieser Plattform an jene des COB sowie an weitere Plattformen in der Schweiz betreffen, wie zum Beispiel das Informationssystem Verkehrszulassung des Bundes. Wie bereits im Vorjahr verfolgte der SchA zudem die Entwicklungen im Bereich der neuen Elektrofahrzeuge sowie des automatisierten Fahrens, die Konsequenzen des Kriegs in der Ukraine und die neuen Insolvenzdeckungen in der Schweiz sowie in Liechtenstein.

Das Budget und die Abschlüsse der beiden Vereine werden jeweils im Ausschuss Finanzen und Versicherungstechnik (FVA) zu Händen des Vorstands vorbereitet. Im Jahr 2023 wurde angesichts des in der Schweiz ab 1. Januar 2024 geltenden neuen Insolvenzrechts Versicherungen ein besonderes Augenmerk auf die durch die FINMA zu genehmigenden und von den Versicherern bei den Motorfahrzeughaltern zu erhebenden Beiträgen und auf das entsprechende Kalkulationsschema gelegt.

Der Anlage-Ausschuss (AA) ist für die korrekte Umsetzung der Anlagepolitik der beiden Vereine im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Strategie zuständig. Zusammen mit dem Leiter Anlagen berät er den Vorstand in den wichtigsten Anlagefragen und überwacht die im Namen der beiden Vereine getätigten Anlagegeschäfte. Die vorsichtige und diversifizierte Anlagestrategie der Vereine wirkte sich in einem volatilen Umfeld im Vergleich zu den relevanten Marktindikatoren positiv aus. Im Jahr 2023 generierten die Anlagen der Vereine eine konsolidierte Rendite von 7.7%.

## **7.2 Mitgliederversammlung**

Für die Mitgliederversammlung waren die Vereine am 2. Juni 2023 zu Gast bei der Bâloise in Basel, wo die Delegierten von Yannick Hasler, Leiter Privatkunden und Mitglied der Geschäftsleitung begrüsst wurden.

Nebst den üblichen Formalitäten kann als wichtigstes Geschäft die Wiederwahl des Vorstandes für die Amtsperiode 2024-2026 erwähnt werden.

### **7.3 Personelles**

Infolge seiner Nachwahl zum Präsidenten der Vereine als Nachfolger von Thomas Lang für das Amtsjahr 2023 hat der Verfasser dieses Berichtes die operative Geschäftsführung per 31. Dezember 2022 niedergelegt. An seine Stelle trat per 1. Januar 2023 Daniel Diez als neuer Managing Director der beiden Vereine.

Das Generalsekretariat von NVB & NGF wurde zudem durch Melissa Perez verstärkt, die ihre Tätigkeit als Office Agent am 1. Dezember 2023 aufgenommen hat.

Wallisellen/Zürich, 30. April 2024

Im Namen des Vorstands des NVB und des NGF



Daniel Wernli  
Präsident